

## **Merkblatt für Antragsteller**

Mit dem Ziel, allen qualifizierten Interessenten die Teilnahme an Bildungsangeboten zu ermöglichen, stellt die DAA-Stiftung Bildung und Beruf seit dem 1. Januar 2015 finanzielle Mittel zur Schulgeldbefreiung bzw. Schulgeldermäßigung für Schüler/innen an Ersatz- und Ergänzungsschulen in Trägerschaft ihrer Beteiligungsunternehmen sowie mit ihr verbundener Vereine zur Verfügung. Auf Antrag kann **in sozialen Härtefällen** ein Zuschuss bis zur Höhe des gesamten üblicherweise von der Schülerin bzw. dem Schüler zu tragenden Schulgeldes – maximal aber 150 Euro pro Monat – gewährt werden.

### **Förderbedingungen**

Zur Beantragung von Schulgeldbefreiung/Schulgeldermäßigung ist die Verwendung des standardisierten „Antragsformular Schulgeldbefreiung/Schulgeldermäßigung durch die DAA-Stiftung“ verbindlich. Das Formular ist beim Schulträger sowie auf der Internetseite der DAA-Stiftung erhältlich.

Wichtigste Voraussetzung für eine Förderung ist der Besuch einer Ersatz- oder Ergänzungsschule oder einer vergleichbaren Ausbildungseinrichtung, die von einem Beteiligungsunternehmen der DAA-Stiftung oder einem verbundenen Verein betrieben wird. Hierzu zählen beispielsweise Schulen des IWK, der GGSD und der DAA. Aussicht auf eine Schulgeldbefreiung/Schulgeldermäßigung durch die DAA-Stiftung besteht nur, wenn die Schülerin / der Schüler nicht bereits durch ein Beteiligungsunternehmen der DAA-Stiftung finanziell unterstützt wird und auch in der Vergangenheit nicht eine solche Förderung empfangen hat. Die Förderung durch die DAA-Stiftung ist nachrangig gegenüber anderweitigen Fördermaßnahmen, d.h. Antragsteller müssen zunächst klären, ob für sie Anspruch auf öffentliche Unterstützung besteht, die den Ersatz des Schulgeldes mit einschließt. In dem Fall, dass eine Schülerin / ein Schüler bereits Schulgeldersatz vonseiten eines Bundeslandes erhält, übernimmt die Stiftung gegebenenfalls den Differenzbetrag zur Gesamtsumme des erhobenen Schulgeldes.

In dem Antrag muss außerdem unbedingt deutlich werden, dass die Aufbringung des Eigenanteils/Schulgeldes eine soziale Härte darstellt und die eigene finanzielle Leistungsfähigkeit übersteigt. Daher ist es notwendig, durch die beigefügten Anlagen die eigenen Einkommensverhältnisse sowie jene der Eltern und gegebenenfalls der Ehepartnerin / des Ehepartners gegenüber dem Schulträger und der DAA-Stiftung offenzulegen. Beispielsweise deutet die Berechtigung zu BAföG-Leistungen und/oder vergleichbaren Sozialleistungen auf eine Förderungsfähigkeit hin.<sup>1</sup> Zur Verdeutlichung der finanziellen Situation ist außerdem eine Übersicht aller

---

<sup>1</sup> Informationen hinsichtlich der Berechtigung auf BAföG-Leistungen finden sich beispielsweise auf diesen Internetseiten: <http://www.bafoeg-aktuell.de/bafoeg/schueler-bafoeg.html>; <http://www.bafoeg-rechner.de/FAQ/schueler-bafoeg.php>.

wesentlichen Einnahmen (z.B. durch Erwerbseinkünfte, Leistungen nach SGB II, III oder BAföG, Kindergeld) und Ausgaben (z.B. Mietkosten, Versicherungen, Fahrtkosten) einzureichen. Ferner ist dem Antrag ein individuelles Anschreiben beizufügen, in dem die Motivation zur Ausbildung sowie die vorliegende finanzielle Situation in eigenen Worten beschrieben werden. Es können nur komplette Anträge inklusive aller erforderlichen Unterlagen berücksichtigt werden. Bitte achten Sie beim Ausfüllen des Antragsformulars auf Vollständigkeit und lassen Sie uns wichtige Dokumente ausschließlich in Kopie zukommen!

Die Förderung setzt außerdem die befürwortende Stellungnahme eines Befugten des Schulträgers voraus. Zu diesem Zweck ist die Teilnahme an einem individuellen Beratungsgespräch erforderlich. Die Anträge werden zunächst beim Schulträger eingereicht und von diesem an die Stiftung weitergeleitet.

Nach der Entscheidung erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung durch die DAA-Stiftung. Hierin werden im Falle einer Zusage der bewilligte Zeitraum in Monaten sowie der Umfang der Förderung in Euro pro Monat angegeben. Grundsätzlich beginnt die Förderung frühestens in dem Monat, der auf das Eingangsdatum eines Antrags folgt, und endet mit Abschluss der Ausbildung. Eine rückwirkende Förderung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Anteilige Ausbildungsmonate können nur bewilligt werden, wenn die Summe des hierfür erhobenen Schulgelds ersichtlich wird. In diesen Fällen sollte dem Antrag daher ein Zahlungsplan des Bildungsträgers beigefügt werden. Der gewährte Fördersatz wird innerhalb des bewilligten Zeitraums von der DAA-Stiftung monatlich direkt an den Schulträger überwiesen.

Durch die Antragstellung verpflichtet die Bewerberin / der Bewerber sich, die DAA-Stiftung unverzüglich zu informieren, sollten sich die hierin genannten und belegten Umstände wesentlich ändern. Eine bereits gewährte Übernahme von Schulgeld durch die DAA-Stiftung kann aus wichtigem Grund widerrufen werden. Ein solcher liegt beispielsweise bei vorzeitigem Schulabbruch, bei hohen unentschuldigtem Fehlzeiten oder fehlender Aussicht auf einen positiven Abschluss des Ausbildungsgangs vor.

Die Genehmigung des Antrags obliegt allein der DAA-Stiftung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Jegliche Informationen, die der DAA-Stiftung zukommen, werden gemäß den Anforderungen des Datenschutzes vertraulich behandelt. Die Stiftung beachtet den Grundsatz der zweckgebundenen Datenverwendung und erhebt, verarbeitet und speichert personenbezogene Daten der Antragsteller und ihrer Angehörigen ausschließlich im Kontext ihres Förderprogramms. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nicht, es sei denn, dass die Gesetzeslage dazu verpflichtet.

Ansprechpartner für Fragen und Anmerkungen seitens der Stiftung ist Herr Dr. Till Werkmeister, der Ihnen unter der Telefonnummer 040 – 350 94 108 sowie unter folgender Email-Adresse gern zur Verfügung steht: [till.werkmeister@daa-stiftung.de](mailto:till.werkmeister@daa-stiftung.de).